

Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 23.11.2023**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8)

Das Landratsamt Karlsruhe – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 5 vom 11.09.2023 zur einfachen Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (Der Verlauf der Grünwege MNr. 102/1 und MNr. 109/1 wird geändert. Der Grünweg MNr. 109/2 wird belassen und der geplante Bau des Grünweges MNr. 220/2 entfällt. Zudem wurde die Lage der Acker- und Grünlandumwandlungen geändert.) in der **Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A8)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die geplanten Änderungen kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3373) eingesehen werden.

gez. Pilz